

Protokollauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinf-
ort
vom 07.03.2019

Top 9.1 Widerspruch der Gemeindevertretung Testorf-Steinf- ort zum Beschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fort- führung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Greves- mühlen des Amtsausschusses Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019

Beschluss:

Widerspruch der Gemeindevertretung Testorf-Steinf- ort zum Beschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Fort- führung der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Grevesmühlen des Amtsausschusses Gre- vesmühlen-Land vom 11.02.2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinf-ort beschließt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinf-ort widerspricht gemäß § 127 Abs. 6 KV M-V dem Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Grevesmühlen-Land vom 11.02.2019 mit der Vorlage Nr. VO/00AA/2018-165. Denn durch den Be-
schluss gefährdet das Amt Grevesmühlen-Land das Wohl der Gemeinde Testorf-
Steinf-ort.

Begründung:

Durch den Neuabschluss des Vertrags über eine Verwaltungsgemeinschaft zwi-
schen dem Amt Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen gibt die Gemein-
de Testorf-Steinf-ort als Teil des Amtes Grevesmühlen-Land erneut erhebliche Teile
der Verwaltung an die Stadt Grevesmühlen ab. Daraus resultiert eine große finan-
zielle und grundsätzliche Bedeutung dieser Entscheidung für die Gemeinde.

Dieser Bedeutung wird der Vertrag nicht gerecht, indem er die Interessen der Ge-
meinden in rechtswidriger Weise unberücksichtigt lässt. Nach § 3 des Vertrags ist
die Stadt Grevesmühlen allein für die Personalpolitik zuständig. Dem Amt Greves-
mühlen-Land und dessen dazugehörigen Gemeinden steht lediglich ein Informati-
ons- und Rederecht in den Stadtvertretersitzungen der Stadt zu. Das ist insbeson-
dere mit Blick auf § 5 des Vertrages abzulehnen. Danach wird die Gemeinde näm-
lich entsprechend und mit fixen Sätzen an den Kosten, die lediglich an die demo-
graphische Entwicklung angepasst werden, beteiligt. Die Gemeinde hat also kei-
nen Einfluss auf den zentralen Kostenpunkt einer Verwaltung, soll aber zahlen.

Das ist nicht nur politisch bedenklich, sondern darüber hinaus auch rechtswidrig.
Denn es verstößt gegen § 7 Abs. 3 des am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Ge-
meindeleitbildgesetzes (GLEitbildG). Danach soll der öffentlich-rechtliche Vertrag
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeindevertretung der Ge-
meinde, die auf eine eigene Verwaltung verzichtet, einen angemessenen Einfluss
auf die Entscheidung von wichtigen Personal- und Investitionsmaßnahmen einräu-
men, soweit diese im Rahmen der zu treffenden Finanzierungsregelungen von bei-
den Körperschaften zu finanzieren sind. Insbesondere ist zu regeln, ab welchem fi-

nanziellen Aufwand für Investitions- und Erhaltungsmaßnahmen sowie bei welchen grundsätzlich der obersten Dienstbehörde obliegenden Entscheidungen zwischen den Beteiligten ein Benehmen oder Einvernehmen herzustellen ist.

Hier entscheidet die Stadt Grevesmühlen aber allein und ohne Limit über die Gesamthöhe der gemeinsam zu finanzierenden Verwaltungskosten.